Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4038**
16. Wahlperiode (zu Drucksache 16/4027)
16. 01. 2007

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)
– Drucksache 16/4027 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass § 4 Satz 1 Nr. 3 nicht geändert werden soll. Bei der Veränderung des Standorts der Wörter „eine Probezeit zurückzulegen ist oder“ in § 4 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b gegenüber dem Regierungsentwurf wird von einem redaktionellen Versehen ausgegangen.

Zu Nummer 2

Die Systematik der Abschnitte 3 und 4 geht davon aus, dass das Gesetz (nur) die länderübergreifenden Maßnahmen der Abordnung, Versetzung und Umbildung von Körperschaften regelt. Bei der in § 21 geregelten Zuweisung handelt es sich dagegen um ein eigenes Rechtsinstitut, wonach Beamtinnen und Beamten Tätigkeiten bei anderen Einrichtungen außerhalb des Bereichs ihres oder eines anderen Dienstherrn im Sinne des § 2 zugewiesen werden können. Dabei kommt es weniger auf die geografische Landesgrenze, sondern vielmehr auf die Grenze des Zuständigkeitsbereichs des Dienstherrn an. Deshalb wurde für § 21 ein gesonderter Abschnitt gewählt.

Sofern der Bundesrat vorschlägt, dass der Bund auch den Dienstherrenwechsel bei landesinternen Umbildungen regelt, wird dem zugestimmt. Aus systematischen Gründen kann die Bundesregierung der Einbeziehung des § 21 in denselben Abschnitt aber nicht zustimmen.

Zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Umbenennung des Abschnitts 3 in der Inhaltsübersicht und der Überschrift vor § 13 zu, nicht aber der Aufnahme der Zuweisung in Abschnitt 4. Abschnitt 4 sollte daher „Umbildung von Körperschaften“ heißen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Der neue Satz 2 des § 13 sollte gestrichen werden, um eine „Verweisung nach unten“ auf § 20 an dieser Stelle zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, eine § 20 entsprechende Regelung an das Ende des neuen dritten Abschnitts (als neuen § 16) einzufügen und innerhalb des vierten Abschnitts auf diese Vorschrift („nach oben“) zu verweisen.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Abschnitt 4 sollte aus systematischen Gründen „Umbildung von Körperschaften“ heißen.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Aus systematischen Gründen erhält § 21 einen eigenen Abschnitt.

Zu Nummer 3

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird geprüft werden, welche Formulierung der Zielrichtung des Gesetzes entspricht. Die Bundesregierung gibt zu bedenken, dass die landesübergreifende Mobilität auch davon abhängt, wie die Länder und der Bund ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht in Zukunft ausgestalten. Die Regelungen im Beamtenstatusgesetz zu Abordnung und Versetzung enthalten die statusrechtlichen Möglichkeiten eines vorübergehenden oder dauerhaften Dienstherrnwechsels. Die tatsächliche Mobilität in der Praxis wird nicht allein durch das Beamtenstatusrecht beeinflusst.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Es sollte jedoch kein Absatz 2a, sondern ein neuer Absatz 3 eingefügt werden. Die bisherigen Absätze verschieben sich entsprechend.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die in der Abstimmung von den Ländern gewünschte Formulierung kann gestrichen werden.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag einer Klarstellung im Gesetzestext zu.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 Abs. 1 um den Satz „Die Ämter nach Satz 1 sind durch Landesrecht zu bestimmen“ erscheint aber nicht unproblematisch im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Die hier vorliegende konkurrierende Gesetzgebung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Länder Regelungen treffen können, soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Wenn der Bund eine Materie nicht erschöpfend regelt, sind die Länder zu ergänzenden Regelungen befugt. Um Zweifel hinsichtlich des gesetzgeberischen Willens zur erschöpfenden Regelung zu vermeiden, kann der Bund hierzu auch ausdrückliche Aussagen im Gesetz treffen; ein Regelungsvorbehalt zugunsten des Landesgesetzgebers ist zulässig (BVerfGE 35, 65, 73 f.). Eine Verpflichtung der Länder zur Gesetzgebung ist unzulässig. Auch nach Artikel 71 des Grundgesetzes (GG) darf der Bund die Länder nur zur Gesetzgebung ermächtigen und nicht verpflichten (Heintzen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Auflage, Artikel 71, Rn. 42).

§ 31 Abs. 1 Satz 2 sollte daher nur als Vorbehalt zugunsten der Länder formuliert werden. Die Bundesregierung schlägt folgende Formulierung vor: „Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.“

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nach mehr Gestaltungsspielraum für die Landesgesetzgeber zu, gibt jedoch zu bedenken, dass die Regelung im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lebensarbeitszeit und der demografischen Entwicklung zu sehen ist. Es wird vorgeschlagen, das Wort „würden“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass das Beamtenverhältnis bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis als fortgesetzt gilt.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Ergänzung des § 39 entspricht der beamtenrechtlichen Praxis im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Artikels 4 GG. Es wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz 2 einzufügen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des § 41 nicht zu. Der Grundsatz, dass Beamtinnen und Beamte nur in begrenztem Maße und nur mit Rücksicht auf die vorrangigen Interessen des Dienstherrn Nebentätigkeiten nachgehen dürfen, gehört als unmittelbare Auswirkung u. a. des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit, des Alimentationsprinzips, der Hingabepflicht und der gegenseitigen Treuepflicht zum Statuskern. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, so dass der Bund neben der Regelung der Sachmaterie auch die entsprechenden Verfahrensregelungen treffen kann. § 41 enthält keine detaillierte Verfahrensregelung, sondern sieht einen grundsätzlichen Genehmigungsvorbehalt vor, um sicherzustellen, dass im Regelfall vor Aufnahme einer Nebentätigkeit eine Präventivkontrolle durch den Dienstherrn stattfindet.

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Kann-Regelung würde den Landesgesetzgebern freigestellt, auf eine Reglementierung von Nebentätigkeiten völlig zu verzichten. Das gibt nach Auffassung der Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Vorgaben für den Beamtenstatus nicht zutreffend wieder. Ein solcher Regelungsverzicht wäre zudem wegen seiner politischen Signalwirkung im Hinblick auf die Frage der Vereinbarkeit von Nebentätigkeiten mit dem Beamtenstatus bedenklich.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die Folgeänderungen zum Hochschulrahmengesetz müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes geprüft werden.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dem Bundesrat ist zuzugeben, dass der Begriff der Statusrechte im Einzelnen noch ungeklärt und auslegungsbedürftig ist. Regelungen zum Eintritt des Richters in den Ruhestand dürften jedoch gerade vor dem Hintergrund der Regelung in Artikel 97 Abs. 2 Satz 2 GG sein Berufsbild und „Wesen“ prägen und damit den Statusrechten zuzuordnen sein.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung geht bei den notwendigen Folgeänderungen bzw. bei der Aufhebung von Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes von ihrer Gesetzgebungskompetenz aus. Artikel 125a Abs. 1 GG steht dem nicht entgegen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner sog.

Ladenschluss-Entscheidung (BVerfGE 111, 10ff.) zu Artikel 125a Abs. 2 GG ausgeführt: „Gilt Bundesrecht nach Artikel 125a Abs. 2 Satz 1 GG fort, finden darauf mit Ausnahme von Artikel 72 Abs. 2 GG alle für Bundesrecht maßgebenden verfassungsrechtlichen Normen Anwendung. Dazu gehören die Vorschriften über die Gesetzgebung und damit auch über die Änderung bestehenden Rechts. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber durch Artikel 125a Abs. 2 GG einen Stillstand im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und damit eine Versteinerung einer einmal geschaffenen Rechtslage in Kauf genommen hat oder hat verursachen wollen.“

In der mit den Ländern abgestimmten Gesetzesbegründung zur Änderung des Grundgesetzes wird ausdrücklich auf die Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen und ausdrücklich erklärt, dass der Bundesgesetzgeber zu Änderungen im Sinne dieser Entscheidung befugt bleiben soll (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 20, rechte Spalte, zweiter Absatz).

Damit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er auch im Rahmen des Artikels 125a Abs. 1 GG die vom Bundesverfassungsgericht in der Ladenschluss-Entscheidung festgestellten Grundsätze angewandt wissen wollte. Auch insoweit sind im Übrigen Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber bei der Neufassung des Artikels 125a Abs. 1 GG „eine Versteinerung der einmal geschaffenen Rechtslage in Kauf genommen hat“ nicht ersichtlich. Das gilt ohne weiteres auch für die Aufhebung fortgeltenden Bundesrechts.

Zu Nummer 17

Nach dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 2. Auflage 1999, kann sowohl die im Regierungsentwurf vorgesehene als auch die vom Bundesrat angesprochene rechtstechnische Lösung alternativ gewählt werden (siehe einerseits Rn. 440 ff., andererseits Rn. 644 ff., 739 f., 760). Danach ist eine Umgestaltung des Regierungsentwurfs nicht veranlasst.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nach der Verkündung wurde gewählt, um die Föderalismusreform zügig umzusetzen.

Dem ausdrücklichen Länderwunsch nach einem späteren Inkrafttreten zum 1. Oktober 2008 mit Ausnahme der Festlegung der Altersgrenze für den Ruhestand und des Personalaktenrechts, um mehr Zeit für die Neugestaltung ihres Landesrechts zu haben, wird zugestimmt.

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333